



Stuttgarter Segel-Club e.V.

Satzung

Stand 19.11.2013

Satzung des Stuttgarter Segel-Club e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen „STUTTGARTER SEGEL-CLUB e.V.“, er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer 1932 eingetragen. Der Club ist seit dem 01.04.1951 Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V., seit 01.01.1952 beim Deutschen Segler-Verband und seit 30.03.1974 beim Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden

§ 2 Zweck

1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Wassersports, und zwar insbesondere des Segelsports unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes. Dazu gehören

- a) Veranstaltung von Wettfahrten,
Teilnahme an auswärtigen Regatten, Fahrtensegeln Binnen und auf See,
Jugendarbeit, sowie sonstige seglerischen Veranstaltungen
- b) Förderung des Leistungs-sportes
- c) Unterhalt eines Clubhauses mit Bootsliegeplätzen
- d) Unterhalt von clubeigenen Booten
- e) Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und anderer Interessenten in seglerischen Kenntnissen

2.) Der Stuttgarter Segel-Club e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Rücklage ist unter den Voraussetzungen des § 58 Abgabenordnung (AO) zu bilden.

4.) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an dem Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 3 Abzeichen

- a) Clubstander
- b) Clubabzeichen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder erhalten je nach Status aktives und/oder passives Wahlrecht sowie Stimmrecht. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes und die Mitgliederbeschlüsse zu beachten und tatbereit bei der Verfolgung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten, sowie den Verein und den Segelsport zu unterstützen. Seine Beiträge und Gebühren pünktlich zu bezahlen. Den Club nach außen würdig zu vertreten und alles zu unterlassen, was dem Club schaden kann.

2. Ordentliche Mitgliedschaft

AK - Aktive Mitglieder können Personen werden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

JU - Jugendmitglieder können mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Jugendliche werden, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben weder Wahl- noch Stimmrecht. Ihre Rechte sind in der Jugendordnung geregelt.

3. Außerordentliche Mitgliedschaft

PA - Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich dem Segelsport verbunden fühlen. Sie haben weder Wahl- noch Stimmrecht.

4. Ehrenmitgliedschaft

EM - Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um den Stuttgarter Segel-Club e.V. oder um den Segelsport besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder des Clubrates. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktive Mitglieder und sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühren und der Beiträge befreit.

5. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft nach Abschn. 2 + 3 kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Antragsteller werden zunächst 3 Monate probenhalber aufgenommen und können in dieser Zeit am Clubleben teilnehmen. Antragsteller, bei denen die Probezeit noch läuft, haben kein Wahl- und Stimmrecht. Weitere Einschränkungen für die Probezeit können in einer Arbeitsordnung erlassen werden. Über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung von Antragstellern beschließt der Vorstand nach Ablauf der Probezeit ohne Angabe von Gründen. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und kann nur zum Jahresschluss mit 1/4-jährlicher Kündigung ausgesprochen werden. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres streichen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Zahlungs- oder andere Verbindlichkeiten nicht erfüllt wurden. Der Vorstand kann mit Einverständnis des Clubrates ein Mitglied ausschließen, wenn es die Clubinteressen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat, oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig machte. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb zwei Wochen nach dem Empfang der Entscheidung Berufung an den Clubrat zu. Dieser hat die Angelegenheit erneut zu überprüfen und zu beschließen. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 5 Organe des Clubs

A Die Mitgliederversammlung

B Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand nach § 26B GB)

C Der Clubrat

D Die Rechnungsprüfer

zu A

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Im letzten Quartal jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme der Wahlen der Organe des Clubs (B,C,D) stattfinden. Außerdem ist der Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen und zu genehmigen. Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren sind neu festzulegen. Im 1. Quartal jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Kassenabrechnung stattfinden. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wird dem Vorstand ein von mindest 1/10 (§ 37 I BGB) der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebener Antrag unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, eingereicht, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang dieses Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Zeitpunkt.

4. Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Es werden alle Anträge behandelt, die ausreichend begründet bis 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Beschlussfassung

Die Versammlung beschließt, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenübertragungen und Briefwahlen sind nicht zulässig. Über Satzungsänderungen, welche inhaltlich in der Einladung angekündigt sein müssen, muss die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der stimmberechtigt Erschienenen beschließen. Über die Versammlung und die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

zu B

1. Geschäftsführung

Die Geschäfte des Clubs werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt, welcher folgende Ämter umfasst:

Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer
stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand (Ressortleiter) umfasst folgende Ämter:

Regattaobmann
Jugendleiter
Fahrtenobmann
Technischer Leiter
Leiter für Information
Leiter für Ausbildung und Förderung

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, Ressorts nach Bedarf neu festzulegen.

2. Abgrenzungen

Die Abgrenzung der einzelnen Arbeitsbereiche ist in der Arbeitsordnung für die Geschäftsführung des Vorstandes niedergelegt.

3. Amtszeit

Die Genannten werden für diese Ämter für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung umschichtig gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Geschäftsjahr. Im Laufe des Jahres freiwerdende Ämter können vom Vorstand neu besetzt werden. Die so bestellten Mitglieder übernehmen das Amt kommissarisch bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.

4. Arbeitsweise

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Er ist berechtigt an allen Sitzungen des Clubs teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und besorgt alle Geschäfte des Clubs. Diese Arbeit wird durch den erweiterten Vorstand, den Clubrat, die Rechnungsprüfer und Sachbearbeiter sowie durch die Bildung von Ausschüssen unterstützt. Alle diese Ämter sind Ehrenämter.

zu C

Der Clubrat wirkt bei der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs und entscheidet bei Berufungen zum Ausschluss eines Mitgliedes. Der Clubrat hat 7 Mitglieder, welche nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Im Laufe der Amtsperiode freiwerdende Ämter können vom Vorstand neu besetzt werden. Die so besetzten Stellen müssen zu der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Neuwahl ausgeschrieben werden.

zu D

Es werden drei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren mit umschichtiger Erneuerung von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich, und nach ihrem Ermessen häufiger, alle Kassen, Konten, Belege und Bücher des Clubs nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Rechnungswesen

Das Clubvermögen und die laufenden Einnahmen werden vom Schatzmeister nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verwaltet.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen und am Jahresende einen Abschluss vorzulegen, zeitgerecht zur Einberufung der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung im 1. Quartal des folgenden Jahres.

Zur Deckung der Ausgaben des Clubs stehen dem Vorstand zur Verfügung

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Aufnahmegebühren von neuen Mitgliedern
- c) Einnahmen aus Clubhaus- und Hafengebühren
- d) sonstige Einnahmen.

Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge stimmt die Mitgliederversammlung jährlich neu ab. Die Gebühren für Dienstleistungen des Clubs legt der Vorstand jährlich neu fest. Über die Aufbringung von Mitteln für außer-ordentliche Aufwendungen, welche durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden können, beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis- Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID

(DE64ZZZ00000250047) und der Mandatsreferenz (SEPA Mandat-ID) eingezogen. Der Einzugstermin (Pre-Notifikation) wird in der Gebührenordnung des Vereins publiziert.

Alle Beiträge und Gebühren sind sofort nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

c) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

d) Als Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes e.V. (DSV) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die o.g. Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 8 Auflösung des Clubs

a) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

b) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

c) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 28.07.2010. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

November 2013
Der Vorstand